

Erwägung B.38.4 (siehe auch B.35.6 bis B.35.7)

II.2.5 Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Familienangehörigen, der selbst Unionsbürger ist, wenn es keine gemeinsame Niederlassung mit dem Zusammenführenden mehr gibt

Artikel 42ter § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass der folgende Satzteil "oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr" sich nicht auf den in dieser Bestimmung erwähnten Ehepartner oder Partner (Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist) bezieht, was im Übrigen aus der Verwendung des Wortes "oder" hervorgeht, sondern lediglich auf die anderen Familienangehörigen, die ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten haben.

Erwägung B.36.8

II.3 FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG MIT FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES BELGISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

II.3.1 Existenzmittel

Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Bei der Festlegung der Höhe seiner Existenzmittel ist der Zusammenführende, der Arbeitslosengeld erhält, jedoch den Beweis erbringt, dass er von der Verpflichtung befreit ist, auf dem Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und Arbeit zu suchen (gemäß den Artikeln 89 bis 98bis des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit), nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht.

Erwägung B.55.3 (siehe auch B.17.6.4)

II.3.2 Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat

Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Der Gerichtshof erinnert daran, dass, wenn ein Unionsbürger, nachdem er von seinem Recht auf Freizügigkeit reell und effektiv Gebrauch gemacht hat, in den Mitgliedstaat zurückkehrt, dessen Staatsangehöriger er ist, seine Familienangehörigen die Möglichkeit haben müssen, ihn zu begleiten unter Bedingungen, die nicht strenger sind als diejenigen, die aufgrund des Rechtes der Europäischen Union im Gastland galten. Folglich findet Artikel 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Anwendung auf die Familienzusammenführung mit Familienangehörigen des Belgiers, der reell und effektiv von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, und die sich vorher mit ihm in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben.

Erwägungen B.58.8 und B.58.10

Gegeben zu Brüssel, den 13. Dezember 2013

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

—
Fußnoten

(1) Gesetz vom 28. Juni 2013

(2) Gesetz vom 28. Juni 2013

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00598]

10 JANUARI 2014. — Omzendbrief GPI 77 betreffende de facturatiemodaliteiten door de lokale politiekorpsen aan de federale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de Omzendbrief GPI 77 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 10 januari 2014 betreffende de facturatiemodaliteiten door de lokale politiekorpsen aan de federale politie (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00598]

10 JANVIER 2014. — Circulaire GPI 77 concernant les modalités de facturation par les corps de police locale à la police fédérale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la Circulaire GPI 77 du Ministre de l'Intérieur du 10 janvier 2014 concernant les modalités de facturation par les corps de police locale à la police fédérale (*Moniteur belge* du 7 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00598]

10. JANUAR 2014 — Rundschreiben GPI 77 über die Modalitäten der Fakturierung durch die Korps der lokalen Polizei an die föderale Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 77 des Ministers des Inneren vom 10. Januar 2014 über die Modalitäten der Fakturierung durch die Korps der lokalen Polizei an die föderale Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

10. JANUAR 2014 — Rundschreiben GPI 77 über die Modalitäten der Fakturierung durch die Korps der lokalen Polizei an die föderale Polizei

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An den Herrn Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei
An die Frauen und Herren Direktoren der Polizeiakademien und Polizeischulen
An die Frau Generalkommissarin der föderalen Polizei
An den Herrn Generalinspektor der Generalinspektion der föderalen und der lokalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,
Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor der Polizeiakademie beziehungsweise der Polizeischule,
Sehr geehrte Frau Generalkommissarin,
Sehr geehrter Herr Generalinspektor,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Das vorliegende Rundschreiben bezweckt eine administrative Vereinfachung. Es beschreibt die Modalitäten in Bezug auf die Einreichung von Rechnungen durch die Polizeizonen bei der föderalen Polizei.

1. Rechnungen in Bezug auf strukturelle Entsendungen und gleichgesetzte Fälle

Die Regel ist, dass die Polizeizone, der das entsandte Personalmitglied angehört, die Besoldung und die verschiedenen Entschädigungen und Zulagen, auf die das Personalmitglied ein Anrecht hat, bezahlt.

Anschließend muss die Polizeizone vierteljährlich einen Antrag auf vollständige oder teilweise Rückzahlung bei der DGS/DSP/Coord Mob&Det, Rue Fritz Toussaint 8 in 1050 Brüssel einreichen.

Es ist äußerst wichtig, diese Frist einzuhalten, um Haushaltsprobleme unter anderem durch verspätet eingereichte Rechnungen zu vermeiden.

Dieser Antrag erfolgt per Post anhand des spezifischen Formulars in der Anlage.

2. Die anderen Rechnungen

Die von den Polizeizonen ausgestellten Rechnungen müssen so schnell wie möglich und spätestens binnen fünfundvierzig Tagen beim betreffenden Dienst der föderalen Polizei eingereicht werden und folgende Angaben enthalten: Name der Polizeizone, Betrag, Kontonummer, Mitteilung und gegebenenfalls Belege.

Die Rechnungen für das Mieten eines unbeweglichen Gutes, das Eigentum einer Polizeizone ist, durch die föderale Polizei, müssen eine detaillierte Aufstellung der Beträge pro Ausgabenkategorie enthalten (Beispiel: Unterhalt, Telefonie, ...). In Abweichung vom vorhergehenden Absatz dürfen diese Rechnungen einmal pro Jahr eingereicht werden.

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
Frau J. MILQUET

